

Studiengangspezifische Prüfungsordnung

für den Masterstudiengang

Governance von Technologie und Innovation

der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen

vom 25.06.2019

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW S. 806), hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines.....	3
§ 1 Geltungsbereich und akademischer Grad.....	3
§ 2 Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung.....	3
§ 3 Zugangsvoraussetzungen.....	3
§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studienumfang	4
§ 5 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen.....	5
§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen	5
§ 7 Formen der Prüfungen	5
§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten	6
§ 9 Prüfungsausschuss.....	6
§ 10 Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs	6
§ 11 Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß	7
II. Masterprüfung und Masterarbeit.....	7
§ 12 Art und Umfang der Masterprüfung.....	7
§ 13 Masterarbeit	7
§ 14 Annahme und Bewertung der Masterarbeit	8
III. Schlussbestimmungen	8
§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten.....	8
§ 16 Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen.....	8

Anlagen:

1. Ziele des Studiengangs
2. Studienverlaufsplan

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und akademischer Grad

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für den Masterstudiengang Governance von Technologie und Innovation (Governance of Technology and Innovation) an der RWTH. Sie gilt nur in Verbindung mit der übergreifenden Prüfungsordnung (ÜPO) in der jeweils geltenden Fassung und enthält ergänzende studiengangspezifische Regelungen. In Zweifelsfällen finden die Vorschriften der übergreifenden Prüfungsordnung vorrangig Anwendung.
- (2) Bei erfolgreichem Abschluss des Masterstudiums verleiht die Philosophische Fakultät den akademischen Grad eines Master of Arts RWTH Aachen University (M. A. RWTH).

§ 2

Art und Ziel des Studiengangs und Sprachenregelung

- (1) Es handelt sich um einen Masterstudiengang gemäß § 2 Abs. 3 ÜPO, der auf dem Bachelorstudiengang Gesellschaftswissenschaften der RWTH sowie dem Bachelorstudiengang Literatur- und Sprachwissenschaft der RWTH aufbaut.
- (2) Die übergeordneten Studienziele sind in § 2 Abs. 1, 3 und 4 ÜPO geregelt. Nähere Regelungen zu den Zielen dieses Masterstudiengangs finden sich in der Anlage 1.
- (3) Das Studium findet in deutscher und englischer Sprache statt.
- (4) In Absprache mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer können Prüfungen in deutscher oder englischer Sprache abgenommen bzw. abgelegt werden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugangsvoraussetzung ist ein anerkannter erster Hochschulabschluss gemäß § 3 Abs. 4 ÜPO.
- (2) Für die fachliche Vorbildung ist es erforderlich, dass die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten Bereichen über die für ein erfolgreiches Studium im Masterstudiengang Governance von Technologie und Innovation (MAGovTec) erforderlichen Kompetenzen verfügt:
 - **Bereich 1:** mindestens 24 CP aus der Fächergruppe Gesellschaftswissenschaften (Soziologie oder Politikwissenschaften) oder Geisteswissenschaften (Philosophie, Sprach- oder Kulturwissenschaften):

Bereich	Module	CP
Methodik der Geistes- und Sozialwissenschaften	Quellen, Methoden der empirischen Sozialforschung	8 CP
Geistes- und Sozialwissenschaften	Wissenschaft, Technik und Gesellschaft	8 CP
	Einführung in die Praktische Philosophie	8 CP

Die nachgewiesenen Leistungen müssen mit denen des Bachelorstudiengangs Gesellschaftswissenschaften der RWTH vergleichbar sein.

- **Bereich 2:** mindestens 8 CP aus einer Naturwissenschaft, einer Technikwissenschaft, der Informatik oder der Mathematik (sog. MINT-Fächer). Die dabei nachzuweisenden Kompetenzen beinhalten die Fähigkeit, eine Problemstellung disziplinär strukturieren zu können.

Die nachgewiesenen Leistungen müssen mit solchen eines Bachelorstudiengangs der RWTH aus dem Bereich Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft oder Technik vergleichbar sein.

- (3) Für die Zulassung in Verbindung mit einer Auflage gilt § 3 Abs. 6 ÜPO. Sind Auflagen im Umfang von mehr als 16 CP notwendig, ist eine Zulassung zum Masterstudiengang nicht möglich.
- (4) Für diesen Masterstudiengang ist die ausreichende Beherrschung der deutschen Sprache nach § 3 Abs. 7 ÜPO und der englischen Sprache nach § 3 Abs. 9 ÜPO nachzuweisen.
- (5) Für die Feststellung der Zugangsvoraussetzungen gilt § 3 Abs. 12 ÜPO.
- (6) Allgemeine Regelungen zur Anerkennung von Prüfungsleistungen enthält § 13 ÜPO.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiengangs, Leistungspunkte und Studiumumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Anfertigung der Masterarbeit vier Semester (zwei Jahre) in Vollzeit. Das Studium kann nur zu einem Wintersemester erstmals aufgenommen werden. Die Planung des Studienangebots ist entsprechend ausgerichtet.
- (2) Der Studiengang besteht aus einem Pflichtbereich (Basismodule und Aufbaumodule), einem Erweiterungsmodul mit Wahlmöglichkeiten, einem Praxismodul sowie der Masterarbeit. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums ist es erforderlich, insgesamt 120 CP zu erwerben. Die Masterprüfung setzt sich dabei wie folgt zusammen:

Pflichtbereich (Basis- und Aufbaumodule)	60 CP
Erweiterungsmodul mit Wahlmöglichkeiten	10 CP
Modul „Praxis“	20 CP
Masterarbeit	30 CP
Summe	120 CP

- (3) Das Studium enthält einschließlich der Masterarbeit 9 Module. Alle Module sind im Modulkatalog definiert. Die Gewichtung der in den einzelnen Modulen zu erbringenden Prüfungsleistungen mit CP erfolgt nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 ÜPO.

§ 5 Anwesenheitspflicht in Lehrveranstaltungen

- (1) Nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 ÜPO kann Anwesenheitspflicht ausschließlich in Lehrveranstaltungen des folgenden Typs vorgesehen werden:
 1. Übungen
 2. Seminare und Proseminare
 3. Kolloquien
 4. Praktika sowie Lehrforschungsprojekte (Laborpraktika)
 5. Exkursionen
- (2) Die Veranstaltungen, für die Anwesenheit nach Abs. 1 erforderlich ist, werden im Modulkatalog als solche ausgewiesen.

§ 6 Prüfungen und Prüfungsfristen

- (1) Allgemeine Regelungen zu Prüfungen und Prüfungsfristen enthält § 6 ÜPO.
- (2) Sofern die erfolgreiche Teilnahme an Modulen oder Prüfungen oder das Bestehen von Modulbausteinen gemäß § 5 Abs. 4 ÜPO als Voraussetzung für die Teilnahme an weiteren Prüfungen vorgesehen ist, ist dies im Modulkatalog entsprechend ausgewiesen.

§ 7 Formen der Prüfungen

- (1) Allgemeine Regelungen zu den Prüfungsformen enthält § 7 ÜPO.
- (2) Die Dauer einer Klausur beträgt 60 bis 120 Minuten.
- (3) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt 20 bis 60 Minuten. Eine mündliche Prüfung als Gruppenprüfung wird mit nicht mehr als 4 Kandidatinnen bzw. Kandidaten durchgeführt.
- (4) Der Umfang einer schriftlichen Hausarbeit beträgt mind. 15 Seiten. Die Hausarbeitsthemen (bzw. Themengebiete) werden in der zweiten Vorlesungswoche vergeben bzw. können nach Absprache mit den Dozierenden gewählt werden. Spätmöglicher Abgabetermin ist vier Wochen nach Ende der Vorlesungszeit. Die Bewertung der Arbeiten durch die Prüfenden erfolgt bis spätestens fünf Wochen nach diesem Abgabetermin. Für Studierende, die diesen ersten Prüfungstermin nicht in Anspruch genommen haben oder die ihre Hausarbeit wiederholen müssen, ist der nächstmögliche Vergabetermin und damit Beginn des Wiederholungsversuchs der Vergabetermin des Folgesemesters. Der Abgabetermin ist dementsprechend ebenfalls der des Folgesemesters. Bei empirischen Arbeiten verlängert sich die Abgabefrist um eine Woche. Grundsätzlich ist nur ein Abgabetermin pro Semester vorgesehen.
- (5) Für Kolloquien gilt im Einzelnen Folgendes: Die Dauer eines Kolloquiums beträgt 10 bis 45 Minuten.
- (6) Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung eines Referates, einer Präsentation oder einer schriftlichen Hausaufgabe beträgt 3 bis 8 Seiten. Die Dauer eines Referates oder einer Präsentation beträgt 20 bis 30 Minuten.

- (7) Schriftliche Prüfungen in Form eines Berichts haben zum Ziel, dass die Studierenden strukturiert die wichtigsten Erkenntnisse der intensiven Befassung mit einem ausgesuchten Thema zusammenfassen und darüber hinaus auch zielgruppengerecht kommunizieren können. Der Gesamtumfang eines Berichts beträgt zwischen 20 und 30 Seiten. Die Abgabe des Berichts erfolgt spätestens vier Wochen nach Abschluss der letzten Lehrveranstaltung.
- (8) Für das Praxismodul gilt im Einzelnen Folgendes: Es kann zwischen einem Forschungspraktikum oder einem Lehrforschungsprojekt gewählt werden. Die Dauer des Forschungspraktikums respektive Lehrforschungsprojekts beträgt mindestens 10 Wochen (380 Arbeitsstunden).
- (9) Die Prüferin bzw. der Prüfer legt die Dauer sowie gegebenenfalls weitere Modalitäten der jeweiligen Prüfungsleistung zu Beginn der dazugehörigen Lehrveranstaltung fest.
- (10) Die Zulassung zu Modulprüfungen kann an das Bestehen sog. Modulbausteine als Prüfungsvorleistungen im Sinne des § 7 Abs. 15 ÜPO geknüpft sein. Dies ist bei den entsprechenden Modulen im Modulkatalog ausgewiesen. Die genauen Kriterien für eine eventuelle Notenverbesserung durch das Absolvieren von Modulbausteinen, insbesondere die Anzahl und Art der im Semester zu absolvierenden bonusfähigen Übungen sowie den Korrektur- und Bewertungsmodus, gibt die Dozentin bzw. der Dozent zu Beginn des Semesters, spätestens jedoch bis zum Termin der ersten Veranstaltung, im CMS bekannt.

§ 8

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

- (1) Allgemeine Regelungen zur Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten enthält § 10 ÜPO.
- (2) Besteht eine Prüfung aus mehreren Teilleistungen, muss jede Teilleistung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet worden oder bestanden sein.
- (3) Ein Modul ist bestanden, wenn alle zugehörigen Teilprüfungen mit einer Note von mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind, und alle weiteren nach der jeweiligen studien-gangspezifischen Prüfungsordnung zugehörigen CP oder Modulbausteine erbracht sind.
- (4) Die Gesamtnote wird aus den Noten der Module und der Note der Masterarbeit nach Maßgabe des § 10 Abs. 10 ÜPO gebildet. Die Note des Moduls „Praxis“ wird mit dem 0,5-fachen Wert ihrer Leistungspunkte gewichtet.

§ 9

Prüfungsausschuss

Zuständiger Prüfungsausschuss gemäß § 11 ÜPO ist der Prüfungsausschuss der Philosophischen Fakultät.

§ 10

Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und Verfall des Prüfungsanspruchs

Allgemeine Regelungen zur Wiederholung von Prüfungen, der Masterarbeit und zum Verfall des Prüfungsanspruchs enthält § 14 ÜPO.

§ 11 **Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**

Allgemeine Vorschriften zu Abmeldung, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß enthält § 15 ÜPO.

II. Masterprüfung und Masterarbeit

§ 12 **Art und Umfang der Masterprüfung**

- (1) Die Masterprüfung besteht aus
 1. den Prüfungen, die nach der Struktur des Studiengangs gemäß § 4 Abs. 2 zu absolvieren und im Modulkatalog aufgeführt sind, sowie
 2. der Masterarbeit, dem Masterseminar sowie dem Masterabschlusskolloquium.

- (2) Die Reihenfolge der Lehrveranstaltungen orientiert sich am Studienverlaufsplan (Anlage 2). Die Aufgabenstellung der Masterarbeit kann erst ausgegeben werden, wenn mindestens 60 CP erreicht sind.

§ 13 **Masterarbeit**

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Masterarbeit enthält § 17 ÜPO.
- (2) Hinsichtlich der Betreuung der Masterarbeit wird auf § 17 Abs. 2 ÜPO Bezug genommen
- (3) Die Masterarbeit kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer wahlweise in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt in der Regel studienbegleitend höchstens sechs Monate. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bearbeitungszeitraum auf Antrag an den Prüfungsausschuss nach Maßgabe des § 17 Abs. 7 ÜPO um maximal bis zu sechs Wochen verlängert werden. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung sollte ohne Anlagen 60 Seiten (150.000 Zeichen) nicht überschreiten.
- (5) Den Zwischenstand der schriftlichen Ausarbeitung der Masterarbeit präsentiert die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen des Masterseminars.
- (6) Die Ergebnisse der Masterarbeit präsentiert die Kandidatin bzw. der Kandidat im Rahmen des Masterabschlusskolloquiums spätestens 6 Monate nach Abgabe der schriftlichen Ausarbeitung der Masterarbeit. Für die Durchführung gelten § 7 Abs. 12 ÜPO i. V. m. § 7 Abs. 5 entsprechend.
- (7) Der Bearbeitungsumfang für die Durchführung und schriftliche Ausarbeitung der Masterarbeit, die Präsentation des Zwischenstandes im Masterseminar sowie das Masterabschlusskolloquium beträgt 30 CP. Die Benotung des Moduls Masterarbeit kann erst nach Durchführung des Masterabschlusskolloquiums erfolgen.

§ 14
Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Allgemeine Vorschriften zur Annahme und Bewertung der Masterarbeit enthält § 18 ÜPO.
- (2) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung (paginiert, gedruckt und gebunden) beim Zentralen Prüfungsamt abzuliefern. Darüber hinaus ist die Arbeit auf einem Datenträger als PDF gespeichert abzugeben.

III. Schlussbestimmungen

§ 15
Einsicht in die Prüfungsakten

Die Einsicht erfolgt nach Maßgabe des § 22 ÜPO.

§ 16
Inkrafttreten, Veröffentlichung und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die in den Masterstudiengang Governance von Technologie und Innovation an der RWTH eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 09.01.2019.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 25.06.2019

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger

Anlage 1: Übergeordnete Studienziele

- Wissen:

- Reflektiertes Verständnis komplexer Innovationsprozesse sowie deren relevanten kulturellen, sozialen und ökonomischen Randbedingungen
- Analytische und empirische Instrumente, um Innovationsprozesse kontextualisieren und dadurch bewerten zu können.
- Wissensstrategien, um in Bezug auf die Anforderungen in Innovationssituationen eine Wissensbasis für die erforderlichen Entscheidungen zu konzipieren und zu erwerben.
- Umfassendes Verständnis feldspezifischer Akteurskonstellationen und institutioneller Randbedingungen in Innovationsprozessen, um Governance-Strategien entwerfen zu können.

- Methodenkompetenz:

- Umfassende Kenntnis theoretischer und methodischer Grundlagen der Analyse von Forschungsliteratur und -berichten.
- Fähigkeit, empirische (quantitative wie qualitative) Methoden für die Deskription von soziopolitischen sowie wissenschaftspolitischen Daten einzusetzen und ihren Nutzen kritisch zu bewerten.
- Analyse- und Interpretationskompetenz im Umgang mit nationalen wie internationalen Forschungsprogrammen.
- Beherrschen des Aufbaus und der Struktur qualitativer Management- und Bewertungsmethoden von Technologieentwicklung und Innovation, wie Road Maps, Methoden der Technikfolgenabschätzung, etc.

- Forschungskompetenz:

- Fähigkeit, das Wissen in den Fächern des Kernbereichs nach wissenschaftlichen Maßstäben selbständig weiter auszubauen.
- Fähigkeit, je umfassendere Problemzusammenhänge zu rekonstruieren und deren Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Problemstellungen zu reflektieren und angemessen zu kommunizieren.
- Fähigkeit, einschlägige Literatur und Quellen zu Themen der Wissenschaftsphilosophie und -soziologie, der Technologiepolitik sowie der Technikphilosophie und -soziologie zu ermitteln und zu nutzen sowie Ergebnisse der Forschung in den jeweils studierten Fremdsprachen zielgruppenorientiert aufzubereiten und darzustellen.
- Avancierter Umgang mit qualitativen Management- und Bewertungsmethoden von Technologieentwicklung und Innovation.
- Fähigkeit, interdisziplinärer Analysen technologischer Phänomene differenziert und methodisch reflektiert vornehmen zu können.
- Fähigkeit, wissenschafts- und technikphilosophische wie -soziologische Analysen zu sozio-technischen Phänomenen angemessen und differenziert zusammenzufassen und zu kommunizieren.

Anlage 2: Studienverlaufsplan**Masterstudiengang Governance von Technologie und Innovation (MAGovTec)**

	Modul	FS	CP	SWS
Basismodule	Wissenstheorie des Forschens	1	10	4
	Innovieren im Wandel	1	10	4
	Governance von Wissenschaft und Innovation	1	10	4
Aufbaumodule	Modelling for Innovation	2	10	4
	Technology Assessment	2	10	4
	Responsible Research & Innovation	2	10	4
Erweiterungs- modul Gov- ernance of socio-technical change	Colloquium Governance of socio-technical change	3	10	2
	1 Wahlfach aus 5 Wahlfächern A Wahlfach Managing the Innovation Process: Online Format (Fakultät 8) B Wahlfach Sustainability Strategies in Politics and Companies (Fakultät 3) C Wahlfach Techniksoziologie D Wahlfach Technologie und Politik E Wahlfach Entscheidungslehre (Fakultät 8)	1-3		4
Praxismodul	Praxis (Blockseminar STS-Methoden, Praktikum oder Lehrforschungsprojekt (mind. 12 Wochen))	3	20	2
Masterarbeit	Masterarbeit GovTec (Masterseminar, Masterarbeit sowie Masterabschlusskolloquium)	4	30	2